Stellungnahme von netzforma* e.V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Gesetz_gegen_digitale_Gewalt.html

Der vorliegende Referentenentwurf stellt einen wichtigen und grundsätzlich zu begrüßenden Schritt zur besseren Bekämpfung digitaler Gewalt dar. Insbesondere die Anerkennung der spezifischen Dynamiken digitaler Gewalt sowie die Einführung neuer strafrechtlicher Tatbestände, etwa im Bereich bildbasierter sexualisierter Gewalt und Deepfakes, adressieren zentrale Problemlagen der digitalen Gegenwart. Aus Sicht von netzforma* e.V. ist jedoch eine weitergehende Ausdifferenzierung erforderlich, um strukturelle, intersektionale und geschlechtsspezifische Dimensionen digitaler Gewalt angemessen zu berücksichtigen.

Frauen, queere Personen, Menschen mit Rassismuserfahrungen sowie politisch engagierte Akteur*innen sind überproportional von digitaler Gewalt betroffen. Dieser Umstand wird im Entwurf zwar angedeutet, findet jedoch in der konkreten Ausgestaltung bislang nur unzureichende Berücksichtigung. Wir schlagen daher vor, im Gesetz einen intersektionalen und feministisch informierten Ansatz zu verankern, der kollektive Schutz- und Durchsetzungsmechanismen gegenüber rein individualrechtlichen Ansätzen priorisiert. In diesem Zusammenhang erscheint insbesondere die Einführung eines Verbandsklagerechts erforderlich, um strukturelle Verstöße wirksam adressieren zu können und die Rechtsdurchsetzung nicht ausschließlich auf individuell Betroffene zu verlagern.

Im Hinblick auf den europäischen Regulierungsrahmen ist insbesondere die Verzahnung mit dem Digital Services Act (DSA) sowie dem AI Act zentral. Der Entwurf verweist zwar auf den DSA als bestehenden Rahmen für Plattformverantwortung und digitale Gewalt, bleibt dabei jedoch zu wohlwollend gegenüber dessen tatsächlicher Wirksamkeit. Dies zeigt sich an zwei zentralen Schwächen: erstens erscheint geschlechtsspezifische digitale Gewalt in den Transparenzberichten großer Plattformen wie Meta häufig nur als Randkategorie oder wird unter breiten Begriffen wie „Hassrede" subsumiert; das spezifische Risiko für Frauen, queere Personen und andere betroffene Gruppen bleibt damit strukturell untererfasst. Zweitens ist die Durchsetzung in der Praxis unzureichend. Die Abgrenzung illegaler Inhalte ist weiterhin uneinheitlich, und Melde- sowie Beschwerdemechanismen sind für Betroffene oft zu komplex, wenig standardisiert und sprachlich kaum zugänglich. Auch im Kontext des AI Act bleibt der Entwurf hinter seinen Möglichkeiten zurück. Insbesondere im Bereich generativer KI und Deepfakes wären klarere Bezüge zu Risikoklassifizierungen und dabei der spezifischen Nennung geschlechtsbasierter Gewalt (Art 34d), Transparenzanforderungen und Sorgfaltspflichten für Anbieter notwendig. Die bloße strafrechtliche Sanktionierung greift zu kurz, solange die technischen Infrastrukturen, die solche Inhalte ermöglichen und verbreiten, nicht stärker reguliert werden. Daher empfehlen wir, den Schwerpunkt auf ein grundsätzliches Verbot

der Erstellung sexualisierter Nacktaufnahmen zu legen, anstatt lediglich deren Verbreitung zu sanktionieren. Nur so werden die Ursachen bekämpft und nicht bloß die Symptome.

Ein zentrales Defizit des Entwurfs liegt zudem in der unzureichenden Berücksichtigung institutioneller und materieller Ressourcen. Die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere Auskunftsverfahren und gerichtliche Anordnungen, setzen funktionierende und ausreichend ausgestattete Justizstrukturen voraus. Bereits heute sind Strafverfolgungsbehörden im Bereich digitaler Gewalt häufig überlastet. Die im Entwurf prognostizierten Mehrkosten für die Justiz erscheinen vor diesem Hintergrund deutlich zu niedrig angesetzt. Es bedarf gezielter Investitionen in spezialisierte Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die über technische Expertise und Sensibilität für geschlechtsspezifische Gewalt verfügen.

Ebenso zentral ist die Stärkung von Beratungsstellen und zivilgesellschaftlichen Unterstützungsstrukturen. Der Entwurf erkennt zwar die Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen im Verfahren an, bleibt jedoch hinter der Notwendigkeit zurück, diese nachhaltig finanziell und strukturell abzusichern. netzforma* fordert, dass die Bundesregierung ein Förderprogramm für intersektional arbeitende Beratungsstellen auflegt, die Betroffene digitaler Gewalt durch Auskunfts- und Sperrverfahren begleiten können. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Stellen traumasensibel arbeiten, mehrsprachig zugänglich sind und über Expertise zu den spezifischen Erfahrungen von Schwarzen Frauen, queeren Personen, Frauen mit Behinderungen und Frauen mit Migrationsgeschichte verfügen.

Hinzu kommt, dass es weiterhin an belastbaren, systematisch erhobenen Daten zu Ausmaß, Dynamiken und geschlechtsspezifischen Ausprägungen digitaler Gewalt fehlt, was die Weiterentwicklung und den Ausbau von Unterstützungsstrukturen erheblich erschwert.

Darüber hinaus ist kritisch zu hinterfragen, inwiefern Maßnahmen wie Account-Sperren umgangen werden können oder Auskunftsverfahren unbeabsichtigte Nebenwirkungen entfalten können. Insbesondere für marginalisierte Gruppen, die auf anonyme oder pseudonyme Kommunikation angewiesen sind, können solche Eingriffe neue Risiken schaffen. Anonyme und pseudonyme Kommunikation ist für viele von digitaler Gewalt betroffene Gruppen kein Komfort, sondern eine Schutzstrategie. Queere Personen in feindlichen Umgebungen, Frauen in Gewaltsituationen, politisch aktive Menschen mit Rassismuserfahrungen, sie alle sind darauf angewiesen, sich ohne Klarnamen äußern zu können. Eine anlasslose IP-Adressspeicherung, die jeden Internetzugang drei Monate lang zuordenbar macht, schwächt genau diesen Schutz. netzforma* fordert, dass der Gesetzgeber eine Folgenabschätzung vorlegt, die explizit untersucht, welche Gruppen durch die Auskunftsmechanismen des GgdG und die parallele IP-Speicherpflicht in ihrer Anonymität gefährdet werden, und nicht nur, wer durch sie geschützt wird.

Wir fordern darüber hinaus, dass die im Entwurf vorgesehene Evaluierung nach fünf Jahren (Begründung S. 41) verpflichtend folgende Daten erhebt: Wer nutzt die Schutzinstrumente und wer nicht? Die Erhebung muss differenzieren nach Geschlecht, Rassismuserfahrung, Behinderung und sexueller Orientierung, sowohl auf Seiten der Betroffenen als auch bei der Inanspruchnahme der Verfahren. Ohne diese Daten bleibt unklar, ob das Gesetz die schützt, die

am stärksten von digitaler Gewalt betroffen sind oder ob strukturelle Barrieren im Rechtssystem dazu führen, dass genau diese Gruppen die Instrumente nicht erreichen.

Letztendlich ist digitale Gewalt kein neutrales Phänomen, sondern Ausdruck und zugleich Verstärker bestehender gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Eine feministische Perspektive verdeutlicht, dass rechtliche Maßnahmen allein nicht ausreichen, solange strukturelle Ungleichheiten und Machtasymmetrien im digitalen Raum, ebenso wie in der Gesellschaft insgesamt, fortbestehen. Um digitale Gewalt wirksam zu adressieren, bedarf es daher ergänzend zu regulatorischen Maßnahmen einer systemischen Stärkung politischer Bildung sowie präventiver Ansätze, die diskriminierende Einstellungen, insbesondere toxische Männlichkeitsnormen und rassistische Denkmuster, nachhaltig abbauen. Nur durch ein Zusammenspiel aus rechtlicher Regulierung, institutioneller Stärkung und gesellschaftlicher Sensibilisierung kann digitale Gewalt wirksam und nachhaltig bekämpft werden.



netzforma*e.V.
Verein für feministische Netzpolitik

Netzforma* e.V. – Verein für feministische Netzpolitik

Anklamer Str. 38 (im 2. Hinterhof)

10115 Berlin

info@netzforma.org